

Aktenzeichen:

3 O 204/24



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klagepartei -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BRR AUTOMOTIVE Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-014645-24

gegen

Meta Platforms Ireland Limited, vertreten durch die Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan, David Harris, Merrion Road, Dublin 4 D04 X2K5 Ireland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen illegaler Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG (kein „Datenleck“-Fall)

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2025 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „██████████“ die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 25.05.2018 nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogenen Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- Anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, ohne wirksame Einwilligung der Klagepartei auf Drittseiten – und Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten, so lange im Einzelfall kein Rechtfertigungsgrund gem. Art. 6 Abs 1 b – e DSGVO vorliegt.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die weitere Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 5.000,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2024 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten i.H.v. 1.295,43 EUR freizustellen.

6. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits

gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei hin vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen, sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten u.a. über Feststellung, Unterlassung sowie Zahlung immateriellen Schadensersatzes infolge vorgeblicher illegaler Datenverarbeitung.

Die Klagepartei nutzt das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen , ██████████ seit 11.02.2014.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.04.2024 (Anlage K3) forderte die Klagepartei die Beklagte u.a. zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung immateriellen Schadensersatzes in Höhe von 5.000,00 EUR bis 14.05.2024 auf.

Die Klagepartei behauptet im Wesentlichen, dass die Beklagte das Privatleben sämtlicher Nutzer der Netzwerke Facebook und Instagram gegen deren Willen ausspionieren würde.

Die Klagepartei ist im Wesentlichen der Ansicht, dass sie deshalb u.a. Unterlassung sowie Zahlung immateriellen Schadensersatzes verlangen könne.

Die Klagepartei beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen , ██████████ die Verarbeitung von folgenden personenbezogenen Daten in folgendem Umfang seit dem 25.05.2018 nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogenen Daten der Klagepartei,

ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement –ID
- Lead-ID
- Anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, ohne wirksame Einwilligung der Klagepartei auf Drittseiten – und Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten, solange im Einzelfall kein Rechtfertigungsgrund gem. Art. 6 Abs 1 b – e DSGVO vorliegt.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die weitere Verarbeitung i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.05.2024, zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen

sowie hilfsweise im Wege der Stufenklage die Anträge zu 6., 7. und 8., falls der Antrag zu 1. dem Grunde nach zugesprochen, dem Antrag zu 4. jedoch nicht vollständig stattgegeben wird:

6. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a), c), g) und h) DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten gem. des Antrags zu 1. a.-c. die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

7. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 6. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren

sowie auf zweiter Stufe (Stufenklage):

8. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei materiellen und immateriellen Schadensersatz aufgrund der Verarbeitung der gem. des Antrags zu 6. beauskunfteten Daten, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, und dessen Mindestsumme nach erfolgter Auskunftserteilung konkretisiert wird, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basis-

zinssatz seit dem 22.05.2024, zu zahlen

sowie hilfsweise der Antrag zu 9., falls der Antrag zu 1. dem Grunde nach zugesprochen und dem Antrag zu 4. vollständig stattgegeben wird:

9. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei hin vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen, sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet im Wesentlichen, dass die Klagepartei ausdrücklich und bestätigend in die vom ihm beanstandete Datenverarbeitung eingewilligt habe.

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Ansicht, dass die Klageanträge unzulässig und im Übrigen unbegründet seien.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst dazugehöriger Anlagen verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 04.11.2025 (Bl. 2258 ff.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

1. Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus Art. 82 Abs. 6 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO. Die Klagepartei als betroffene Person i.S.d. Norm hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Landgerichts Ellwangen.

2. Die Datenschutz-Grundverordnung ist räumlich (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) und, da die bei der Beklagten gespeicherten Informationen der Klagepartei personenbezogene Daten der Klagepartei enthalten, auch sachlich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) anwendbar. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit hat die streitgegenständliche Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung auch nach

dem 25.05.2018 und damit dem Zeitpunkt stattgefunden, seit dem die Datenschutz-Grundverordnung gilt (Art. 99 Abs. 2 DSGVO).

3. Die mit dem Klageantrag zu 1 verfolgte Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO ist zulässig. Gegenstand der Feststellungsklage ist der Streit über ein Rechtsverhältnis. Hierunter ist u.a. die aus einem konkreten Lebenssachverhalt resultierende Beziehung einer Person zu einer anderen (gegebenenfalls juristischen) Person zu verstehen, die ein subjektives Recht enthält oder aus der ein solches Recht entspringen kann. Einzelne rechtliche Folgen sowie Inhalt und Umfang von Leistungspflichten sind feststellungsfähig, so auch konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und die nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, für deren Feststellung also ein rechtliches Interesse besteht (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 35. Aufl. 2024, § 256 Rn. 4 m.w.N.). Hierzu können auch einzelne Rechte und Pflichten gehören, die sich aus einem Rechtsverhältnis ergeben. Dagegen können bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses, reine Tatsachen oder etwa die Wirksamkeit von Willenserklärungen oder die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (BGH NJW 2018, 3441).

Für eine positive Feststellungsklage fehlt das Feststellungsinteresse, wenn die Klagepartei daselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann (BGH NJW 1984, 1118). Leistungsklage in diesem Sinne ist auch eine Unterlassungsklage (BeckOK/Bacher, ZPO, 55. Edition Stand 01.12.2024, § 256 Rn. 26; BGH NJW-RR 2015, 1039 Rn. 35). Ein Vorrang der Leistungsklage lässt sich jedoch nur annehmen, wenn sich die Leistungsklage und eine mögliche Feststellungsklage auf dasselbe Ziel richten (Stein/Roth, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 256 Rn. 71; BGH NJW-RR 2022, 23 Rn. 15). Eine Leistungsklage ist dann nicht vorrangig und steht einem Feststellungsinteresse nicht entgegen, wenn sie die Streitfrage nicht abschließend klären kann (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 45; BGH NJW 1997, 870; OLG Hamm VersR 2013, 1149) oder die Feststellung eine weitergehende Wirkung gegenüber der Leistung hat (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 46 weitergehende Wirkung der Feststellung gegenüber der Leistung; BAG NZA-RR 2017, 601). Ein Feststellungsinteresse ist ferner neben einer Leistungsklage gegeben im Hinblick auf künftige materielle Schäden (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 46 künftige Leistung; BVerfG NJW-RR 2019, 1211) bzw. wenn die Schadensentwicklung nicht abgeschlossen ist (Anders/Gehle/Anders, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 256 Rn. 46 Schadensentwicklung nicht abgeschlossen; NJW-RR 2016, 759; NJW-RR 2023, 802 Rz. 12 f.; Stein/Roth, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 256 Rn. 71, 73).

Eine Klage ist als unzulässig abzuweisen, wenn für sie kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses soll verhindern, dass Rechtsstreitigkeiten in das Stadium der Begründetheitsprüfung gelangen, für die eine solche Prüfung nicht erforderlich ist. Grundsätzlich haben Rechtssuchende allerdings einen Anspruch darauf, dass die staatlichen Gerichte ihr Anliegen sachlich prüfen und darüber entscheiden. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt jedoch, wenn eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist, wenn also der Kläger oder Antragsteller unter keinen Umständen mit seinem prozessualen Begehrten irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein einfacherer oder billigerer Weg zur Erreichung des Rechtsschutzzieles besteht oder der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der beantragten Entscheidung hat. Dafür gelten allerdings strenge Maßstäbe. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (oder entfällt) nur dann, wenn das Betreiben des Verfahrens eindeutig zweckwidrig ist und sich als Missbrauch der Rechtspflege darstellt. Auch darf der Kläger nicht auf einen verfahrensmäßig unsicheren Weg verwiesen werden (BGH NJW 2025, 298 Rz. 66 f.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze sind ein Feststellungsinteresse und ein Rechtsschutzbedürfnis anzunehmen. Zwischen den Parteien besteht ein Rechtsverhältnis in Form des Nutzungsvertrags und die dem Feststellungsantrag zugrundeliegenden Aspekte und rechtlichen Streitfragen sind für die Klagepartei von rechtlicher Bedeutung. Entgegen der Auffassung der Beklagten enthält Klageantrag zu 1 auch nicht allein eine abstrakte Rechtsfrage, sondern wendet sich gegen die konkrete Datenverarbeitung der Beklagten im Rahmen des Nutzungsvertrags der Parteien.

Die Klagepartei verweist zur Begründung darauf, dass die Rechtsprechung des EuGH bislang keine Auswirkung auf die AGB der Beklagten gehabt habe. Es sei festzustellen, dass die Klauseln, nach denen sich die Beklagte ein Recht auf die streitgegenständliche Datenverarbeitung auch ohne Einwilligung einräume, unwirksam seien und ein Recht zur anlasslosen Dauererhebung aller Daten der Klagepartei auf Drittseiten und -Apps nicht bestehe. Es gehe hier um den Umfang eines konkreten Rechtsverhältnisses und eine übliche AGB-Prüfung. Hierfür bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis. Die Klagepartei habe offensichtlich ein Interesse daran, feststellen zu lassen, inwieweit sie der Nutzungsvertrag mit der Beklagten zur Preisgabe ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Besonderheit bestehe darin, dass keine positive Klauselkontrolle stattfinden solle, sondern eine negative Feststellung, welchen Inhalt die AGB der Beklagten nicht haben können. Dies liege daran, dass die Beklagte ihre AGB so unverständlich und unübersichtlich gestaltet habe, dass aus der Feststellung der Unwirksamkeit bestimmter Klauseln der AGB keine ausreichende Rechtssicherheit gewonnen werden könne. Dementsprechend solle die Ne-

gativtatsache festgestellt werden, dass aus den AGB zur Nutzung eines sozialen Netzwerks ein bestimmtes Recht der Beklagten nicht erwachse, völlig unabhängig davon, wie die Beklagte ihre AGB formuliere. Die Feststellung sei zudem erforderlich, um Gewissheit über das aktuell bestehende Rechtsverhältnis zu schaffen und eine erneute gerichtliche Feststellung zu vermeiden, sollten sich aus diesem künftig weitere Schäden ergeben. Es komme der Klagepartei gerade darauf an, das Netzwerk der Beklagten zukünftig im gesetzlich zulässigen Rahmen nutzen zu können, ohne dass die Beklagte rechtswidrig personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeite.

Vorliegend wird nicht allein ein Element oder eine Vorfrage eines Rechtsverhältnisses mit der Klage angegriffen, sondern die konkrete Frage, ob die extensive Datenerhebung und -verarbeitung der Beklagten vom bestehenden Nutzungsvertrag der Parteien umfasst und gestattet ist. Nach dem unbestrittenen Klagevortrag gestatten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten dies, wobei sie die aktuelle Rechtsprechung des EuGH nicht berücksichtigen, die sämtliche Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b bis f DSGVO als nicht begründet erachtet (EuGH NJW 2023, 2297 m.w.N.). Denkbar ist insoweit eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO, die von der Beklagten allein für die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personenbezogener Werbung eingeholt wird, nicht für die darüber hinausgehende Datenverarbeitung. Insoweit kann die Klagepartei eine weitreichendere Wirkung des Feststellungsantrags darlegen, wenngleich die Unterlassungsanträge zu 2 und 3 implizit als Tatbestandsvoraussetzung ebenso die unrechtmäßige Datenverarbeitung beinhalten.

Dahinstehen kann der Klagevortrag, dass die Beklagte bisher ihre Geschäftspraxis, die immerhin ihr Geschäftsmodell darstellt, nach den Entscheidungen des EuGH und Bußgeldern europäischer Behörden nicht geändert habe, sondern mit einem neueren Business Tool Conversions API vielmehr versuche, die Datenerhebung technisch nicht nachvollziehbar zu machen und diese daher auch bei Nutzern weiter zu betreiben, die keine Einwilligung für personalisierte Werbung erteilt haben. Die Beklagte könne ihre unverständlich und unübersichtlich gestalteten AGB anpassen, um ihren Datenumgang zu rechtfertigen.

Jedenfalls greift der Hinweis der Klagepartei auf etwaige künftige weitere Schäden durch. Dies zwar nicht in dem Sinne, dass wie bei einem Feststellungsantrag über künftige materielle oder nicht vorhersehbare immaterielle Schäden bereits ein Titel dem Grunde nach geschaffen würde, da Klageantrag zu 1 nicht als ein Feststellungsantrag für künftige Schäden formuliert ist. Denkbar sind jedoch weitere künftige Schäden, zum Beispiel wenn Dritte von der Beklagten Persönlichkeitsprofile des Nutzers erwerben oder erhalten und damit gezielt den Nutzer schädigen. Insoweit

wäre eine weitere gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung der Beklagten im Rahmen des gemeinsamen Nutzungsvertrags entbehrlich. Insoweit übertrifft dieser Antrag die Leistungsanträge in Gestalt der Unterlassungs- und Löschungsanträge und ist daher neben diesen zulässig.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Einzelfall die Klagepartei nachvollziehbar darlegen kann, dass die Leistungsanträge in Gestalt der Unterlassungs- und Löschungsansprüche keinen abschließend effektiven Rechtsschutz bieten dürften. Dogmatisch stellen sie zwar einschlägige Ansprüche dar. Die Klagepartei kann jedoch nicht überprüfen, ob die Beklagte sich an diese Unterlassungs- und Löschungspflichten (künftig) hält. Sie wäre hier abhängig von entsprechenden wahrheitsgemäßen Auskünften der Beklagten nach Art. 15 DSGVO, wobei diese bisherigen Auskunftsbegehren nicht in der hinreichenden Detailliertheit und Vollständigkeit nachgekommen ist. Vielmehr trägt die Klagepartei unbestritten vor, dass die Beklagte ihren Pflichten auszuweichen versucht, indem sie beispielsweise statt des aufspürbaren Business Tools Meta Pixel ihren Geschäftspartnern das nicht erkennbare Tool Conversions API anbietet und damit wirbt, die umfassende Datenerhebung hiermit bei Kunden vornehmen zu können, die keine Einwilligung in personalisierte Werbung erteilen. In diesem Fall stehen daher die Leistungsanträge einem darüber hinausgehenden Feststellungsantrag nicht entgegen.

Beim Geldentschädigungsanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG sind zudem zugunsten des Schädigers bei der Frage der Genugtuung Feststellungsurteile wie titulierte Unterlassungsansprüche zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss spricht dies dafür, dass die Klagepartei ein über die Leistungsanträge hinausgehendes rechtliches Interesse im vorliegenden Einzelfall geltend machen kann.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klagepartei hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Datenerhebung und -verarbeitung über ihre Business Tools (2.), auf Unterlassung der weiteren Verarbeitung bereits erfasster Daten bis zur Löschung derselben (3.), auf Löschung und Anonymisierung (4.) sowie auf Geldentschädigung in Höhe von 5.000,00 EUR (5.). Ferner ist auch der Feststellungsantrag zu 1 begründet, der systematisch nach den Leistungsanträgen begründet wird (6.). Bei allen Ansprüchen ist dabei inhaltlich vom nicht erheblich bestrittenen Vortrag der Klagepartei zu den tech-

nischen Abläufen auszugehen (1.).

1. Insgesamt ist hinsichtlich des streitgegenständlichen Lebenssachverhalts der gesamte Klagevortrag zum Ablauf der Datenerhebung und -verarbeitung als unstreitig zugrunde zu legen, dies gilt insbesondere auch für die technischen Erläuterungen zu Art und Funktionsweise der Meta Business Tools, aber auch der Verarbeitung der erhaltenen und gespeicherten Daten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen.

a) Das Bestreiten der Beklagten ist insoweit unbeachtlich. Durchgängig verengt sie das Klagebehren auf eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung, die sie mangels Einwilligung der Klagepartei nicht durchföhre. Dies ist nach dem eindeutigen Klagevortrag jedoch nicht der von der Klagepartei definierte Streitgegenstand. Klageanträge wie Sachverhaltsvortrag richten sich offenkundig gegen die gesamte Datenerhebung durch die Meta Business Tools und die gesamte Datenverarbeitung bei der Beklagten angefangen von Empfangen und Speichern der Daten bis zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen und Weitergabe dieser Daten an Dritte, z.B. Geschäftspartner. Dabei trägt sie auch nachvollziehbar vor, dass auch ohne die unstreitig fehlende Zustimmung zur Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung diese Datenverarbeitung der Beklagten erfolgt. Insbesondere verweist sie auf das Business Tool Conversions API, das die Beklagte gegenüber Geschäftspartnern explizit damit bewirbt, dass mit diesem die gleiche Datenerhebung und -verarbeitung wie bei Meta Pixel erfolgt bei Kunden, die der personalisierten Werbung nicht zustimmen.

Dem tritt die Beklagte nicht erheblich entgegen. Einzelnes Bestreiten von aus dem Klagevortrag zitierten einzelnen Sätzen oder Passagen bezieht sich regelmäßig nur auf Formulierungen oder unterstellte Absichten wie Ziele des Ausspionierens oder Ähnliches. Vortrag zum tatsächlichen Inhalt der Datenerhebung und -verarbeitung bestreitet sie nicht. Damit ist der Klagevortrag als zugestanden anzusehen nach § 138 Abs. 3 ZPO.

Die Beklagte gesteht die streitgegenständliche Datenverarbeitung sogar ausdrücklich zu. So führt sie aus, dass obwohl die Klageseite genau wisse, dass sie Daten, die über die streitgegenständlichen Business Tools übermittelt wurden, für andere Zwecke als die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung verarbeite, jene es versäume zu spezifizieren, gegen welche zusätzlichen Verarbeitungszwecke sich die Klageseite wenden will, und jedwede neuen Argumente darzulegen um zu substantiiieren, weshalb ihre Datenverarbeitung für den jeweiligen Zweck angeblich gem. Art. 6 DSGVO unzulässig wäre. Damit

stellt sie die streitgegenständliche Datenverarbeitung unstreitig und versucht allein ein Vortragdefizit der Klägerseite zu behaupten, was jedoch nicht durchgreift.

Selbst wenn die Beklagte ihren pauschalen Einwendungen ein solches Bestreiten beimessen wollte, wäre dieses nicht erheblich, da es keinerlei substantiiertes Gegenvorbringen in den Tatsachen oder technischen Abläufen enthält. Ein Bestreiten mit Nichtwissen wäre zudem unzulässig nach § 138 Abs. 4 ZPO, da der Klagevortrag ihre eigenen technischen Programmierungen ihrer eigenen Business Tools betrifft, die sie wesentlich genauer und detaillierter kennt als die Klagepartei, jedoch nicht beschreibt.

b) Zudem trafe sie aufgrund ihres strukturellen Wissensvorsprungs als Urheberin und Verwenderin der Business Tools und Verantwortliche der Datenerhebung und Datenverarbeitung jedenfalls eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast, wenn sie der Auffassung wäre, der von Klägerseite unter Bezugnahme auf wissenschaftliche und journalistische Recherchen gestützte Sachvortrag sei insgesamt oder in Einzelheiten unzutreffend. Dies behauptet sie jedoch nicht einmal. Auch wäre es ihr ein Leichtes zu behaupten, dass sie bei Nutzern wie der Klagepartei keinerlei Daten gesammelt und verarbeitet hat, wenn es denn so wäre. Auch dies behauptet sie nicht.

c) Nicht durchzugreifen vermag der Einwand der Beklagten, dass sie sich inhaltlich nicht zum technischen Sachvortrag der Klägerseite verhalten müsse, da die Klagepartei keine Verarbeitungszwecke bezeichnet habe, die die Beklagte unrechtmäßig verfolge, da sie sich andernfalls nicht verteidigen könne. Die vom Verantwortlichen im Sinne des § 4 Nr. 7 DSGVO verfolgten Zwecke sind für den Nutzer als subjektive Merkmale grundsätzlich nicht oder schwer erkennbar. Zudem unterscheidet die DSGVO nicht nach Verarbeitungszwecken, insbesondere nicht bei den Rechtfertigungsgründen nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Im Übrigen ist nicht erkennbar, weshalb erst aufgedeckte und vorgehaltene Verarbeitungszwecke eine Rechtsverteidigung zulassen könnten. Sollten keine Daten erhoben, diese nicht gespeichert, keine Persönlichkeitsprofile angelegt, solche oder andere persönliche Daten nicht Dritten weitergegeben werden, könnte all dies leicht behauptet werden, trafe es denn zu. Wären die Funktionsweisen der Meta Business Tools unzutreffend wiedergegeben, ließe sich das als Hersteller und Verwender dieser Tools ebenfalls korrigieren und vortragen. Weshalb eine Verteidigung nicht möglich sei, ist daher nicht nachvollziehbar.

d) Die Beklagte hat sich hingegen ausdrücklich dafür entschieden, zur von Klägerseite dargestellten Funktionsweise der Business Tools keine Erwiderung vorzutragen, da diese für die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung irrelevant sei. Sie ist der Auffassung, sie

trage keine Darlegungslast ohne Spezifikation anderer Verarbeitungszwecke, so dass sie nicht zu anderen Datenverarbeitungen oder deren Rechtsgrundlagen ausführen werde.

Der nachvollziehbare und schlüssige Vortrag der Klägerseite zur Datenerhebung und Datenverarbeitung der Beklagten ist daher als zugestanden anzusehen und der rechtlichen Bewertung zu grunde zu legen nach § 138 Abs. 3 und 4 ZPO.

2. Der mit dem Klageantrag zu 2 geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus Art. 17 DSGVO i.V.m. Art. 79 DSGVO. Nach Art. 17 DSGVO hat die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung einen Anspruch, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden.

Aus Art. 17 DSGVO kann sich über den Wortlaut hinaus auch ein Anspruch auf Unterlassung ergeben. Zwar wird in Art. 17 Abs. 1 DSGVO nur ein Löschungsrecht normiert, da jedoch Art. 79 DSGVO wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der DSGVO garantiert, kann daraus zugleich ein Unterlassungsanspruch auf Speicherung hergeleitet werden. Aus der Verpflichtung zur Löschung von Daten ergibt sich implizit zugleich die Verpflichtung, diese Daten künftig nicht wieder zu speichern (BGH NJW-RR 2023, 259; BGHZ 231, 264 = BGH GRUR 2022, 258; BGHZ 226, 285 - Recht auf Vergessenwerden; OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 32883 auch zum Streitstand; ebenso OLG Frankfurt GRUR 2023, 904; OLG Frankfurt GRUR-RS 2022, 4491). Die materiellen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO liegen vor, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Dies ist vorliegend der Fall.

a) Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da durch die Einbindung der ihrerseits entwickelten Meta Business Tools auf dritten Webseiten und in Apps von ihr oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entschieden wird. Dahinstehen kann der Einwand der Beklagten, dass sie bei der Erhebung der Daten allenfalls gemeinsam Verantwortliche mit den Webseitenanbietern nach Art. 26 DSGVO wäre, an die sie die Verantwortung für die Erfüllung der Datenschutzpflichten delegieren will (vergleiche zur gemeinsamen Verantwortlichkeit EuGH NJW 2019, 2755 m.w.N.). Die Klagepartei weist insoweit zutreffend darauf hin, dass eine solche Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO im Innen-, nicht jedoch im Außenverhältnis zum Nutzer relevant ist. Vielmehr bedarf es für jeden der Verantwortlichen einer Rechtsgrundlage im Sinn des Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten legitimiert. Keiner

der Verantwortlichen kann sich darauf zurückziehen, für das Anspruchsbegehr des Betroffenen nicht zuständig zu sein. Art. 26 Abs. 3 DSGVO entspricht vielmehr einer gesamtschuldnerischen Haftung wie in § 421 BGB (Kühling/Buchner/Hartung, DSGVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 26 Rn. 1 m.w.N.; Paal/Pauly, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 26 Rn. 36, 36a m.w.N.). Jedenfalls ist sie allein Verantwortliche für das Empfangen der von den Webseitenanbietern erhobenen Daten, deren Speichern auf eigenen Servern sowie deren Verwendung durch Profilerstellung der Nutzer und Weitergabe dieser Analysen an Geschäftspartner.

b) Ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung ist gegeben, insbesondere liegt auch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO vor.

aa) Nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO umfasst der Begriff Verarbeitung von Daten jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Unstreitig liegt jedenfalls eine Speicherung sämtlicher Daten vor, die die Business Tools auf Drittseiten erheben und an die Beklagte senden. Damit ist eine Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO gegeben. Nach dem nach § 138 Abs. 3, 4 ZPO unstreitigen Tatsachenvortrag verwendet die Beklagte diese Daten zudem zur Profilerstellung über die Klagepartei.

bb) Nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn mindestens einer der Rechtfertigungsgründe nach lit. a bis f erfüllt ist.

(1) Unstreitig beruft sich die Beklagte, die hierfür die Darlegungs- und Beweislast trägt, nicht auf die Rechtfertigungsgründe nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b bis f DSGVO. Dies ist folgerichtig, nachdem der EuGH eine Rechtfertigung hieraus bereits ausdrücklich abgelehnt hat (EuGH NJW 2023, 2297 m.w.N.), insbesondere keine Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags nach lit. b oder zur Wahrung berechtigter Interessen nach lit. f feststellen konnte.

(2) Vielmehr rechtfertigt die Beklagte ihre Datenverarbeitung allein mit einer Einwilligung der Partei nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO und Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke. Diese Einwilligung behauptet sie dabei grundsätzlich allein für eine Datenverarbeitung zur Bereitstellung

personalisierter Werbung, auf die sie den Streitgegenstand verengt. Unstreitig hat die Klagepartei selbst eine solche im vorliegenden Fall nicht erteilt. Eine darüberhinausgehende Einwilligung trägt die Beklagte nicht vor.

(3) Die Beklagte benennt in diesem Zusammenhang allein den Verarbeitungszweck der Sicherheit und Integrität des Systems. Diese Angabe bleibt pauschal und vage. Es ist nicht erkennbar, weshalb dafür sämtliche personenbezogenen Daten des Nutzers bis hin zur Profilbildung über Nutzerinteressen bei Einkäufen, Nachrichtenkonsum und Freizeitgestaltung relevant sein könnten. Zudem ist auch insoweit kein einwilligungsfreier Raum gegeben, eine Einwilligung der Klagepartei hierzu behauptet die Beklagten nicht einmal, eine solche liegt auch nicht vor.

(4) In die Datenerhebung und -verarbeitung über die Meta Business Tools hat die Klagepartei auch nach dem Beklagtvortrag nicht eingewilligt.

(5) Damit ist der gesamte Datenverarbeitungsvorgang von Erheben personenbezogener Daten über die Business Tools, Empfangen jener von Geschäftspartnern, Speichern auf eigenen Servern und Verarbeiten zur Profilbildung und Weiterverwendung u.a. durch Weitergabe an Dritte nicht von einer Einwilligung gedeckt. Damit ist die Datenverarbeitung der Beklagten unrechtmäßig nach Art. 4 Nr. 2, 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO.

Dahinstehen kann, dass eine etwaig behauptete Einwilligung nicht hinreichend transparent, das heißt in verständlicher und leicht zugänglicher Form, sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgt sein könnte und eine etwaige Einwilligungserklärung auf dieser Grundlage nicht in informierter Weise und unmissverständlich sowie freiwillig abgegeben sein könnte (vgl. BGH NJW 2025, 298).

cc) Zudem liegt jedenfalls ein Verstoß der Beklagten gegen den Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO vor, nachdem personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Dazu müssen sich die Ausnahmen und Einschränkungen dieses Grundsatzes des Schutzes solcher Daten auf das absolut Notwendige beschränken (BGH NJW 2025, 298 Rz. 87 m.w.N., u.a. EuGH EuZW 2022, 527 Rz. 73 und EuGH BeckRS 2019, 31011 Rz. 46). Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Art. 5 bis 11 DSGVO, mithin des zweiten Kapitels der Datenschutz-Grundverordnung, die Grundsätze für die Verarbeitung von Daten aufstellen, liegt zugleich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vor (BGH NJW 2025, 298 m.w.N., insb. EuGH ZD 2023,

606 - Bundesrepublik Deutschland (Elektronisches Gerichtsfach)).

dd) Ferner liegt ein Verstoß vor gegen den Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO.

c) Der Unterlassungsantrag in Ziffer 2 der Klage ist auch hinreichend konkret. Er bezieht sich auf die Unterlassungsverpflichtung der Beklagten, auf Drittseiten und -Apps außerhalb ihrer Netzwerke personenbezogene Daten der Klagepartei gemäß der Auflistung in Klageantrag zu 1 mit Hilfe der Meta Business Tools zu verarbeiten. Für diese Verarbeitung, die nicht näher spezifiziert, jedoch in Art. 4 Nr. 2 DSGVO definiert wird, fehlt es an einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO.

d) Ein solcher Unterlassungsanspruch ergibt sich zudem aus dem Nutzungsvertrag der Parteien gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB (BGH NJW 2025, 298 Rz. 83 m.w.N.). Die streitgegenständliche äußerst umfassende Datenerhebung, Speicherung der Daten, Verwendung durch Profilbildung und mögliche Weitergabe an Dritte verletzt in grober Weise die Rücksichtnahmepflichten zugunsten des Nutzers, der das Internet nutzen möchte ohne Preisgabe all dieser persönlichen Daten. Das Argument der Beklagten, dass dies üblich sei bei der Internetnutzung und auch andere Anbieter dies machten, greift insoweit nicht durch. Das Interesse an einer Nutzung des Internets ist nicht gleichbedeutend mit einer Aufgabe der eigenen Datenschutzinteressen. Selbst wenn Art. 17 DSGVO neben dem Löschungs- nicht auch einen Unterlassungsanspruch enthielte, wovon mit den dargestellten überzeugenden Gründen jedoch nicht auszugehen ist, bestünde mithin ein vertraglicher Unterlassungsanspruch.

e) Soweit die Klagepartei weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes ersatzweise Ordnungshaft zu knüpfen, so steht ihr dies aus § 890 Abs. 2 ZPO zu.

Eine solche „präventive Verurteilung“ bzw. Androhung von Zwangsmaßnahmen ist in der DSGVO, aus der sich der Unterlassungsanspruch als solches ergibt, nicht vorgesehen. Art. 83 der DSGVO enthält lediglich in Abs. 5 eine Sanktionsregelung bei Verstößen gegen Art. 17 DSGVO, wonach erhebliche Geldbußen verhängt werden können. Dieser Anspruch besteht jedoch lediglich bei einem tatsächlichen Verstoß. Zwar liegt bei Zuwiderhandlung gegen den titulierten Unterlassungsanspruch ein Verstoß vor, der entsprechend geahndet werden kann. Würde man die nationalen Vorschriften hingegen nicht anwenden, so bestünde die Gefahr, dass Unternehmen die

Zahlung einer Geldbuße in Kauf nehmen, um der Verpflichtung zum Unterlassen nicht nachkommen zu müssen. Um dem entgegenzuwirken und die Unterlassung im Bedarfsfalle zu erreichen, erscheint es gerechtfertigt, auf die im nationalen Recht vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zurückzugreifen (so LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23 mit Hinweis auf LG Mosbach, Beschluss vom 27.01.2020 - 5 T 4/20 zu § 888 ZPO).

3. Der dem Klageantrag zu 3 zugrundeliegende Anspruch folgt unmittelbar aus Artt. 6, 9 DSGVO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

Das Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung der Nutzung der Daten in Abgrenzung zur Löschung wird sich häufig daraus ergeben, dass es der betroffenen Person darauf ankommt, das Vorhandensein der in Rede stehenden Daten bei dem Verantwortlichen bzw. deren rechtswidrige Verarbeitung (später) nachweisen zu können (vgl. BeckOK/Worms, Datenschutzrecht, 50. Edition Stand 01.11.2024, Art. 18 Rn. 39). So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat die gegenständlichen Daten unrechtmäßig verarbeitet (s.o.). Die Klagepartei behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt - ab Rechtskraft - die Löschung zu verlangen. Bis dahin kann sie die Einschränkung der Nutzung verlangen (so zutreffend LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23).

Die im Tenor genannten Folgen (Daten nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, nicht an Dritte zu weiterzugeben) sind als Einschränkung der Verarbeitung im Sinne der Norm zu verstehen. Eine abschließende Liste von Maßnahmen, wie eine solche Einschränkung durchzuführen ist, gibt es nicht. In Verbindung mit Erwägungsgrund 67 wird klar, dass es der Verordnung nicht darauf ankommt, bestimmte Maßnahmen verbindlich vorzugeben. Dort sind beispielhaft bestimmte Möglichkeiten der Beschränkung aufgeführt. Von der Einschränkung der weiteren Verarbeitung ist die fortgesetzte Speicherung ausgenommen (so LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23; vgl. BeckOK/Worms, Datenschutzrecht, 50. Edition Stand 01.11.2024, Art. 18 Rn. 49).

Betrachtet man sich Art. 4 Nr. 2 DSGVO, der die Begriffsbestimmung zur „Verarbeitung“ enthält, so wird deutlich, dass Veränderung, Verwendung und Verbreitung hierunter zu fassen sind. Kann nun nach Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden und ist dies nur

beispielhaft näher reglementiert, so bedeutet dies, dass die seitens der Klagepartei begehrten Einschränkungen von dem Anspruchsinhalt umfasst sind (so zutreffend LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23). § 890 Abs. 2 ZPO ist wiederum anwendbar.

4. Der dem Klageantrag zu 9 zugrundeliegende Anspruch folgt, soweit die künftige Löschung begehrt wird, aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO. Denn die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig erlangt (s.o.), sodass - bei entsprechender Aufforderung - ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht.

Soweit die vollständige Anonymisierung verlangt wird, folgt dies aus Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Da die Daten unrechtmäßig erlangt wurden (s.o. unter 2b)) und diesbezüglich gerade keine Löschung verlangt wird, kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.

Die Anonymisierung der Daten ist zwar nicht unmittelbar in Art. 4 Nr. 2 DSGVO als Bestandteil des „Verarbeitens“ genannt. Aus dem Gesamtkontext und dem Verständnis heraus ist dies jedoch als „Veränderung“ der Daten zu verstehen, was wiederum Bestandteil der Verarbeitung ist, sodass die Klagepartei diese Maßnahme als Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann (so insgesamt zutreffend LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23).

5. Der Klagepartei steht aus Art. 82 DSGVO die Zahlung immateriellen Schadensersatzes nebst Zinsen zu (vgl. BGH NJW 2025, 298 zu den einzelnen Voraussetzungen). Insoweit stellt ein Kontrollverlust bereits einen Schaden dar, der allein bereits zu einem Anspruch führt, wenngleich der Höhe nach im Bereich von 100,00 EUR (BGH NJW 2025, 298). Mit dem Landgericht Landau (Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23) dürfte insoweit nach der einschlägigen Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO (BGH NJW 2025, 298) ein Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 EUR begründet sein in Anbetracht des Umfangs und der Intensität der unrechtmäßigen Datenverarbeitung. Insoweit können psychische Beeinträchtigungen des Nutzers und weitere Schäden berücksichtigt werden (vgl. BGH NJW 2025, 298; zur Schadensberechnung im Einzelnen vgl. OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 32883 m.w.N.).

Damit wird dem Klagebegehren der Klagepartei jedoch nicht Genüge getan, denn die berücksichtigungsfähigen Elemente im Rahmen des Art. 82 DSGVO sind auf die Ausgleichsfunktion begrenzt. In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadensersatzanspruchs, wie sie in Erwägungsgrund 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als „vollständig und wirksam“ anzusehen,

wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (BGH NJW 2025, 298 mit Hinweis auf EuGH GRUR-RS 2024, 13978; EuGH NJW 2025, 141; EuGH NJW 2024, 2599; EuGH NJW 2024, 1561; EuGH NJW 2024, 2009). Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt hat (BGH NJW 2025, 298 mit Hinweis auf EuGH NJW 2024, 1561; EuGH NJW 2024, 2599).

Diese Aspekte sind jedoch beim primär von der Klagepartei geltend gemachten Anspruch auf Geldentschädigung aufgrund der Verletzung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, welchen sie in einer ins Ermessen des Gerichts gestellten Höhe begeht, wobei sie mindestens aber 5.000,00 Eur als angemessen erachtet.

a) Art. 82 DSGVO schließt diesen Anspruch aus nationalem Recht nicht aus. Grundsätzlich haben zwar die von der DSGVO zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe abschließenden Charakter, wie sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 9 und 10 der Verordnung ergibt. Dies gilt jedoch in Anbetracht des Erwägungsgrundes 146 Satz 4 nicht für Art. 82 DSGVO. Dementsprechend können konkurrierende Ansprüche aus §§ 823 ff. BGB ebenso wie aus quasivertraglichen oder vertraglichen Sonderverbindungen (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB) bestehen (Sydow/Marsch/Kreße, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 82 DSGVO Rn. 27; Gola/Heckmann/Gola/Piltz, BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 82 DSGVO Rn. 38; Kühling/Buchner/Bergt, DSGVO BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 82 DSGVO Rn. 68 m.w.N.; Paal/Pauly/Frenzel, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 82 DSGVO Rn. 20; BSG BeckRS 2023, 5209; BFH BeckRS 2022, 17323 m.w.N.; OLG Hamm ZD 2024, 104 Rz. 66; zu § 7 BDSG a.F. BAG NJW 2015, 2749; BeckOK Datenschutzrecht/Quaas, 50. Edition Stand 01.08.2024, Art. 82 Rn. 8; Ehmann/Selmayr/Nemitz, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 82 Rn. 8; EuGH NJW 2023, 1930 Rz. 41). Soweit eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, gewährt § 823 Abs. 1 BGB einen Schadensersatzanspruch (Borges/Keil/Borges, Rechtshandbuch Big Data, 1. Aufl. 2024, § 7 Rn. 264; Paal/Pauly/Frenzel, DSGVO BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 82 DSGVO Rn. 20; BeckOGK/Hermann, BGB, Stand 01.11.2024, § 823 Rn. 1285, 1288 m.w.N.). Die allgemeinen Schadensersatzansprüche des deutschen Rechts auf Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG bleiben daher weiterhin anwendbar (Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann/Boehm, Datenschutz-

recht, 2. Aufl. 2025, Art. 82 DSGVO Rn. 36; Gola/Heckmann/Gola/Piltz, BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 82 DSGVO Rn. 38).

b) Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldentschädigung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG sind vorliegend erfüllt. Insbesondere ist das Recht der Klagepartei auf informationelle Selbstbestimmung betroffen und liegt eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung vor. Gegenstand dieses Antrags ist Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Rechtsinstitut, das auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht (BGHZ 240, 45 = NJW 2024, 2836 mit Hinweis auf BGHZ 160, 298, 302; BGHZ 165, 203; BGH ZfSch 2022, 259).

aa) Durch die Verletzungshandlung ist das Rechtsgut des Persönlichkeitsrechts in seiner Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Klagepartei betroffen. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das daraus hergeleitete Schutzgut ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das über den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen hinausgeht und ihm die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Es umfasst die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, ob ein Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll (BGH NJW 2014, 2276; BGH NJW 2013, 3029). Davon erfasst werden alle Daten, die für Dritte erkennbar einer bestimmten Person zugeordnet sind, etwa das eigene Bild, das gesprochene und geschriebene Wort oder sonstige Einzelheiten des privaten Lebensbereichs (BGH NJW 2013, 3029).

Die Klagepartei ist in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Der Schutz der persönlichen Daten der Nutzer des Internets ist dabei ein wichtiger Teil des Persönlichkeitsrechts. Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem Einzelnen neue Möglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit. Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung ist. Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 170 ff.).

Solche Gefährdungen ergeben sich bereits daraus, dass komplexe informationstechnische Systeme wie etwa Personalcomputer ein breites Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, die sämtlich mit der Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verbunden sind. Dabei handelt es sich nicht nur um Daten, die der Nutzer des Rechners bewusst anlegt oder speichert. Im Rahmen des Datenverarbeitungsprozesses erzeugen informationstechnische Systeme zudem selbsttätig zahlreiche weitere Daten, die ebenso wie die vom Nutzer gespeicherten Daten im Hinblick auf sein Verhalten und seine Eigenschaften ausgewertet werden können. In der Folge können sich im Arbeitsspeicher und auf den Speichermedien solcher Systeme eine Vielzahl von Daten mit Bezug zu den persönlichen Verhältnissen, den sozialen Kontakten und den ausgeübten Tätigkeiten des Nutzers finden. Werden diese Daten von Dritten erhoben und ausgewertet, so kann dies weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung ermöglichen (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 170, Rz. 178 mit Hinweis auf BVerfGE 65, 1, auch zu den aus solchen Folgerungen entstehenden Persönlichkeitsgefährdungen).

Aus der Bedeutung der Nutzung informationstechnischer Systeme für die Persönlichkeitsentfaltung und aus den Persönlichkeitsgefährdungen, die mit dieser Nutzung verbunden sind, folgt ein grundrechtlich erhebliches Schutzbedürfnis. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht über den Schutz der Privatsphäre hinaus. Es gibt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 170 ff. mit Hinweisen auf BVerfGE 65, 1; BVerfGE 84, 192). Es flankiert und erweitert den grundrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit, indem es ihn schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung beginnen lässt. Eine derartige Gefährdungslage kann bereits im Vorfeld konkreter Bedrohungen benennbarer Rechtsgüter entstehen, insbesondere wenn personenbezogene Informationen in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden können, die der Betroffene weder überschauen noch verhindern kann. Der Schutzaumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich dabei nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach dem Ziel des Zugriffs und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 181, 198; BVerfG NJW 2007, 2464).

Die mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwehrenden Persönlichkeitsgefähr-

dungen ergeben sich aus den vielfältigen Möglichkeiten des Staates und gegebenenfalls auch privater Akteure (vgl. BVerfG JZ 2007, 576 = BeckRS 2008, 36962) zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Vor allem mittels elektronischer Datenverarbeitung können aus solchen Informationen weitere Informationen erzeugt und so Schlüsse gezogen werden, die sowohl die grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen beeinträchtigen als auch Eingriffe in seine Verhaltensfreiheit mit sich bringen können (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 199 mit Hinweis auf BVerfG NJW 2007, 2464; BVerfGE 65, 1; BVerfGE 113, 29; BVerfGE 115, 320). Jedoch trägt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Persönlichkeitsgefährdungen nicht vollständig Rechnung, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist und dabei dem System persönliche Daten anvertraut oder schon allein durch dessen Nutzung zwangsläufig liefert. Ein Dritter, der auf ein solches System zugreift, kann sich einen potenziell äußerst großen und aussagekräftigen Datenbestand verschaffen, ohne noch auf weitere Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsmaßnahmen angewiesen zu sein. Ein solcher Zugriff geht in seinem Gewicht für die Persönlichkeit des Betroffenen über einzelne Datenerhebungen, vor denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt, weit hinaus. Soweit kein hinreichender Schutz vor Persönlichkeitsgefährdungen besteht, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist, trägt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Schutzbedarf in seiner lückenfüllenden Funktion über seine bisher anerkannten Ausprägungen hinaus dadurch Rechnung, dass es die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gewährleistet. Dieses Recht fußt gleich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; es bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik auch insoweit, als auf das informationstechnische System insgesamt zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten (BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822 Rz. 200 f.).

bb) Eine Verletzungshandlung der Beklagten liegt vor durch ihre unrechtmäßige Datenverarbeitung. Eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder

Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGH VersR 2022, 830; BGHZ 183, 227 = NJW 2010, 763; BGHZ 199, 237 = NJW 2014, 2029 Rn. 38; BGH NJW 2015, 2500). Außerdem ist der besonderen Funktion der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen Rechnung zu tragen, die sowohl in einer Genugtuung des Verletzten für den erlittenen Eingriff besteht als auch ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken findet, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe. Zudem soll die Geldentschädigung der Prävention dienen (BGH NJW 2022, 1751 mit Hinweis auf BGHZ 199, 237 = NJW 2014, 2029 Rn. 38 m.w.N.). Bei der gebotenen Gesamtwürdigung ist auch ein erwirkter Unterlassungstitel zu berücksichtigen; der Titel und die mit ihm verbundenen Vollstreckungsmöglichkeiten können den Geldentschädigungsanspruch beeinflussen und im Zweifel sogar ausschließen (BGH NJW 2022, 1751 mit Hinweis auf BGHZ 206, 347; BGH NJW-RR 2016, 1136, jeweils m.w.N.).

Die Zuerkennung einer Geldentschädigung dient dem Ausgleich einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, die nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann, nicht hingegen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer absolut geschützter Rechtsgüter. Die Wesensverschiedenheit der Ansprüche zeigt sich unter anderem darin, dass der Schmerzensgeldanspruch vererblich ist, der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hingegen grundsätzlich nicht (so BGHZ 240, 45 = NJW 2024, 2836 mit Hinweis auf BGHZ 232, 68 Rn. 10). Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (vgl. BGHZ 95, 212, 215; BGHZ 206, 347 Rn. 38, jeweils m.w.N.).

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährt Schutz vor Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit, die sich unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Das Grundrecht gewährleistet damit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BGH NJW 2024, 2836 m.w.N.).

cc) Unter Anwendung dieser Grundsätze ist ein Anspruch auf Geldentschädigung gegeben. Die

Klagepartei begeht vor allem wirksamen Rechtsschutz gegenüber der Beklagten dahingehend zu erhalten, zukünftig nicht mehr der permanenten Gefährdung ausgesetzt zu sein, dass die Beklagte ohne ihr Wissen und Wollen und ohne Rechtfertigungsgrund tagtäglich ihre das Surfverhalten protokollierenden personenbezogenen Daten verarbeitet, und dies nicht im Einzelfall, sondern durch ein System der umfassenden, unbestimmten und ausufernden Datenverarbeitung. Insoweit fehle es bisher an einem wirksamen Rechtsschutz, die Beklagte betreibe ihr Geschäftsmodell öffentlich und für alle sichtbar, obwohl seit dem 04.07.2023 höchststrichterlich festgestellt sei (EuGH, Urteil vom 04.07.2023, C-252/21), dass die von ihr ins Feld geführten Rechtfertigungsgründe nicht greifen und sie keinerlei alternative valide Rechtfertigungsgründe ins Feld führen könne. Zur Erzielung eines effektiven Rechtsschutzes sei eine höhere Geldentschädigung erforderlich.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im vorliegenden Fall durch die konkrete extensive Datenverarbeitung der Beklagten verletzt. Die Datenverarbeitung der Beklagten verstößt gegen das Transparenzgebot, das Gebot der Zweckbindung und der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a bis c DSGVO. Jedenfalls hat die Beklagte nicht dargelegt und erst recht nicht nachgewiesen gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO, dass sie diese Pflichten eingehalten hat. Insoweit hat die Klägerseite nachvollziehbar dargelegt, dass die systemische Verletzung des Anspruchs des Einzelnen, „Herr/Herrin der Daten“ zu sein, durch eine umfassende, unbestimmte und ausufernde Datenverarbeitung durch die Beklagte, die umfassende Rückschlüsse auf deren Persönlichkeit zulassen, einen besonders intensiven Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstellt und ganz besonders schadensrelevant ist.

Die Beklagte wertet das Online-, Surf- und Kaufverhalten des Users aus, und zwar in einer Weise, die bei Einwilligung Persönlichkeitsprofile und Interessenanalysen des Nutzers erstellt, so dass personenbezogene Werbung angeboten werden kann. Mit ihren Business tools werden sehr umfangreich gängige Internetseiten ausgestattet und dort erhobene Daten an sie übertragen. Die Profilbildung bietet der Beklagten nach dem als unstrittig zugrunde zu legenden Vortrag der Klagepartei auch Informationen zu persönlichen und hochpersönlichen Daten, wie gesundheitlichen, politischen, religiösen und sexuellen Interessen des Nutzers. Mangels Transparenz, welche Internetseiten Business Tools der Beklagten nutzen, kann die Klagepartei eine Unsicherheit bei ihrer gesamten Internetnutzung darlegen. Über das Tool Conversions API ist technisch nicht erkennbar, welche weitere Webseiten über solche mit Meta Pixel hinaus diese Datenerhebung und -verarbeitung ebenfalls unternehmen, dies auch bei Ablehnung der Datenverarbeitung für personalisierte Werbung. Jedenfalls diese nach Art. 15 DSGVO von der Klagepartei verlangten Informationen hat die Beklagte bisher nicht beantwortet. Es besteht momentan keine Möglichkeit für die

Klagepartei, eine ausreichende Sicherheit zu erreichen, dass die streitgegenständliche Datenverarbeitung zukünftig eingestellt wird, auch dann nicht, wenn ein entsprechender Unterlassungstitel rechtskräftig wird. Die Beklagte löscht bereits erhobene Daten auch nicht, unklar ist der Klagepartei, was bei einer allein angebotenen Trennung erfolgt. Umfang der erfassten Daten und Verwendungszwecke werden nicht konkret benannt. Die allein zugestandene Datenverarbeitung zu Sicherheits- und Integritätszwecken des Systems bleibt vage und pauschal. Als Beweggrund gibt die Klägerseite unwidersprochen lediglich die ökonomischen Interessen der Beklagten an. Insofern gründet ihr „milliardenschweres Geschäftsmodell“ auf einer „illegalen Datenverarbeitung“. Die Beklagte handelt insoweit auch mit Wissen und Wollen, mithin vorsätzlich.

Es ist weder vorgetragen und auch nicht anderweitig erkennbar, dass die Beklagte ihre allein angegebenen Sicherheits- und Integritätsinteressen nicht bereits aufgrund der Datenauswertung erreichen könnte, in die ihre Nutzer bei der Nutzung ihrer eigenen social media Dienste zustimmen. Die Auswertung des gesamten Surfverhaltens ihrer Nutzer jenseits ihrer Plattformen erscheint insoweit nicht erforderlich für jegliche von ihr angeführten Verarbeitungszwecke.

Vor diesem Hintergrund ist der Aspekt, dass der User selbst einer solchen Datenverarbeitung bei der Nutzung von Facebook und Instagram zugestimmt hat und daher weiß, dass die Beklagte überhaupt Daten erhebt und dort erhobene Daten verarbeitet, nicht geeignet, den schweren Eingriff der Beklagten in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu entkräften.

dd) Die Pflichtverletzung der Beklagten ist auch ursächlich für die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und den Schaden der Klagepartei. Die Beklagte handelte auch mit Wissen und Wollen, mithin vorsätzlich. Mit diesem Geschäftsmodell erwirtschaftet sie ihren ganz erheblichen Umsatz und Gewinn.

c) Die Beeinträchtigung kann auch nicht anderweitig als durch Zahlung einer Geldentschädigung ausgeglichen werden. Zwar bieten die Unterlassungsansprüche einen gewissen Schutz vor künftiger Datenerfassung und -verarbeitung. Jedoch weist die Klagepartei nachvollziehbar darauf hin, dass sie die Nichteinhaltung dieser Unterlassungspflichten nicht erkennen könnte, wenn die Beklagte die Datenerhebung über Conversions API fortsetzen würde, wofür jene wirbt. Auch bisherige Entscheidungen des EuGHs und Bußgelder in Milliardenhöhe europäischer Behörden hätten die Beklagte nicht veranlasst, weniger Daten zu erheben. Zudem habe sie einen wirtschaftlichen Anreiz, die Datenpraxis fortzuführen, wenngleich eher mit dem derzeit nicht aufdeckbaren Conversions API, den sie für diese Zwecke gerade bewirbt, da ihr gesamtes Geschäftsmodell vor al-

lem auf dieser Datenerhebung, -verarbeitung, -auswertung und -weitergabe an Dritte beruhe. Zudem ist von bereits in der Vergangenheit umfangreicher Persönlichkeitsprofilbildung auszugehen. Hier soll der Löschungsanspruch einen Ausgleich verschaffen. Doch auch insoweit ist für die Klagepartei nicht überprüfbar, ob dem tatsächlich in vollem Umfang nachgekommen werden wird. An einer solch konkreten und detaillierten Auskunft der Beklagten nach Art. 15 DSGVO fehlt es jeweils gerade, und auch deren Vollständigkeit ist für den Nutzer nicht prüfbar. Die bereits erfolgte Pflichtverletzung wird in ihrem Gewicht auch bei einer unterstellten vollständigen Löschung sämtlicher streitgegenständlicher Daten ebenfalls nicht ausgeglichen.

d) Es handelt sich vorliegend um einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das nahezu gesamte Online-Verhalten der Klagepartei wird dokumentiert und in Persönlichkeitsprofilen ausgewertet. Damit ist auch der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Klagepartei tangiert. Gerade auch dieses sogenannte Profiling stellt einen sehr intensiven Eingriff dar. Nach Erwägungsgrund 60, 63 der DSGVO ist die betroffene Person insbesondere darauf hinzuweisen, dass Profiling stattfindet und welche Folgen das hat. Nach Erwägungsgrund 75 stellt insbesondere die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke der Erstellung persönlicher Profile ein besonderes Risiko für einen Schaden dar. Dieser führt aus: Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen - mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere - können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet wer-

den oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.

Zudem ist beim Schaden neben der Intensität gemäß Erwägungsgrund 75 insbesondere auch zu berücksichtigen, dass auch hoch sensible Daten, auch aus der Intimsphäre, und eine extrem große Menge personenbezogener Daten erhoben werden. So hat auch der EuGH bereits hinsichtlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitung der Beklagten über ihre Business Tools festgestellt, dass diese Verarbeitung besonders umfassend ist, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Online-Aktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von Meta Platforms Ireland aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (EuGH NJW 2023, 2997, C-252/21 Meta Platforms Inc. u.a./BKartA).

Zudem handelt die Beklagte vorsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht, da rein aus ökonomischen Gesichtspunkten. Mit den erhobenen Daten erwirtschaftet sie ihren Umsatz und Gewinn. Für sie streitende weitere Grundrechtspositionen führt die Beklagte nicht an, solche sind auch nicht anderweitig erkennbar.

e) Die Höhe der Geldentschädigung ist zu schätzen nach § 287 ZPO (BGH NJW 2025, 298 m.w.N.; OLG Stuttgart GRUR-RS 2023, 32883 m.w.N. und grundsätzlichen Ausführungen zu Ausgleichs-, Genugtuungs- und Präventionsfunktion, auf die verwiesen wird). Auf die Vermögenslage des Beeinträchtigten kommt es zur Bemessung der Entschädigung nicht entscheidend an, aber eventuell auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsverletzers. Für Medien muss der aufzubringende Entschädigungsbetrag einen echten Hemmungseffekt bedeuten, weniger orientiert an Prominenz oder Nichtprominenz des Betroffenen als ausgerichtet auf Art, Ausmaß und Intensität der jeweiligen Persönlichkeitsverletzung (Geigel/Pardey, Haftpflichtprozess, 29. Aufl. 2024, Kapitel 23 Rn. 130 m.w.N.). 10.000,00 EUR und 15.000,00 EUR werden in der gerichtlichen Praxis häufig zugunsten Betroffener je entschädigungswürdigem Rechtsverstoß - unter Gesamtbetrachtung - in Betracht gezogen (vgl. Geigel/Pardey, Haftpflichtprozess, 29. Aufl. 2024, Kapitel 23 Rn. 131, 135 m.w.N. und Einzelfällen, z.B. 15.000,00 EUR bei unzulässiger Weitergabe eines Attests, unstatthaft Bildveröffentlichungen mit 20.000,00 EUR und 30.000,00 EUR, vgl. OLG München BeckRS 2014, 16144; OLG Köln BeckRS 2018, 39601; LG Frankfurt BeckRS 2019, 15418). Wenn man beim Ersatz immaterieller Schäden an Leib und Seele von Genugtuung spricht, so ist dabei weniger auf die subjektive Befriedigung des Verletzten, sondern vornehmlich darauf abzuheben, dass sich der gesetzlich umfassend angelegte Rechtsgüterschutz auch im

immateriellen Bereich objektiv zu bewähren hat. So gesehen geht es schadensersatzrechtlich nicht maßgeblich darum, dass der Verletzte persönlich gegenüber dem Verletzer Genugtuung empfindet. Das wäre nicht nur zu interpersonal gesehen, sondern das passt immer dann nicht, wenn der Verletzte bewusstlos ist oder dessen Persönlichkeit so gelähmt oder zerstört ist, dass er nichts mehr zu empfinden vermag. Die Genugtuungsfunktion darf aber nicht in den schlimmsten Schadensfällen versagen. Ein anderes Ergebnis würde der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung in Art. 1 GG widersprechen. Die Geldentschädigung findet ihre sachliche Berechtigung auch in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber erheblichen Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe (OLG Hamburg BeckRS 2017, 109789; Geigel/Pardey, Haftpflichtprozess, 29. Aufl. 2024, Kapitel 23 Rn. 131).

In die Abwägung zur Schätzung der Höhe der Geldentschädigung nach § 287 ZPO sind alle genannten Aspekte des Einzelfalls einzubeziehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die vorgenannten Darlegungen Bezug genommen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Klagepartei aufgrund der Datenschutzrichtlinie der Beklagten bekannt war bzw. gewesen sein konnte, dass entsprechende Daten gesammelt und gegebenenfalls weitergegeben wurden (vgl. LG Landau, Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23). In Anbetracht der Schwere des Eingriffs - in Intensität und Umfang - in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, des Verschuldensgrads, der technischen Umgehungsmöglichkeiten der Beklagten bei Unterlassungs- und Löschungsansprüchen sowie dem Präventivgedanken erscheint ein Betrag der Geldentschädigung in Höhe von 5.000,00 EUR nach Auffassung der Kammer unter Abwägung sämtlicher erwähnter Umstände des Einzelfalls angemessen, aber auch ausreichend. Gerade in Abgrenzung zu Art. 82 DSGVO ist der Präventivgedanke des Geldentschädigungsanspruchs zu berücksichtigen, der einen echten bzw. effektiven Hemmungseffekt bewirken soll. Nur bei spürbaren Folgen wird die Beklagte bewegt werden können, ihr Geschäftsmodell umzustellen und den Datenschutz ihrer Nutzer zu achten. Dieser Geldentschädigungsbetrag umfasst auch den Betrag, der nach Art. 82 DSGVO als immaterieller Schadensersatz zu erstatten wäre (vgl. OLG Köln GRUR-RS 2020, 38050 Rn. 41).

f) Der Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Verzugszinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Mit Anwaltsschreiben vom 23.04.2024 hat die Klagepartei Zahlung eines „immateriellen Schmerzensgeldes“ in Höhe von 5.000,00 EUR verlangt mit Fristsetzung bis 14.05.2024 (Anlage K3). Zwar reicht für § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB die einseitige Festlegung einer Leistungszeit durch den Gläubiger grundsätzlich nicht (BGH NJW 2008, 50). In der einseitigen Bestimmung eines Zahlungsziels durch den Gläubiger liegt jedoch eine Mahnung nach § 286 Abs. 1 BGB, wenn

- wie im vorliegenden Schreiben - der Gläubiger den Schuldner auffordert, die Rechnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu begleichen, und damit die für eine Mahnung erforderliche eindeutige Leistungsaufforderung zum Ausdruck bringt (vgl. BGH NJW 2006, 3271; Ernst in: Münchener Kommentar, BGB, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 65, 73; Staudinger/Feldmann, BGB, Neub. 2019, § 286 Rn. 71 m.w.N.).

6. Der Feststellungsantrag zu 1 ist begründet. Die Parteien sind durch einen Nutzungsvertrag verbunden. Die Beklagte erhebt und verarbeitet extensiv Daten der Klagepartei gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Die Datenverarbeitung ist unrechtmäßig nach Art. 5, 6 Abs. 1 DSGVO. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Feststellungen unter Ziffer 2 b) dieses Urteils verwiesen. Der Nutzungsvertrag gestattet daher nicht die von der Beklagten unternommene Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung der im Einzelnen in Klageantrag zu 1 aufgelisteten personenbezogenen Daten der Klagepartei. Diese Datenaufstellung wird von der Beklagten nicht erheblich bestritten. Nicht entscheidungserheblich ist, ob die Beklagte ihre AGB an die bestehende Rechtslage angepasst hat. Da die Datenverarbeitung nicht gerechtfertigt ist nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, ist sie auch nach dem Nutzungsvertrag der Parteien nicht gestattet.

7. Die Klagepartei hat ferner einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind als eigenständige Schadensposition im Rahmen des Anspruchs nach § 823 BGB, § 280 BGB ersatzfähig und in Höhe einer 1,3-Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert von 20.000,00 EUR (Klageantrag zu 9 war außergerichtlich noch nicht verlangt worden) zuzüglich Post- und Telekommunikationspauschale sowie 19 % USt. begründet, §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300, 7002, 7008 VV RVG, mithin in Höhe von insgesamt 1.295,43 EUR. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts war im vorliegenden Fall erforderlich.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Landgericht